

Befreiung aus Bewegung und Sport

Mit der Neuformulierung von § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes und der Aufhebung der Verordnung über die Befreiung vom Besuch eines Pflichtgegenstandes ergeben sich neue Bestimmungen für den Pflichtgegenstand Bewegung und Sport.

Die Entscheidung über eine Befreiung trifft alleine die Direktion. Sie kann dafür auch ein ärztliches Zeugnis verlangen, das nicht unbedingt von der Schulärztin / dem Schularzt ausgestellt sein muss. Es hat allerdings einem Gutachten zu entsprechen und daher das maßgebliche Krankheitsbild und die sich daraus ergebenden medizinischen Schlussfolgerungen zu enthalten.

Liegt ein privatärztliches Gutachten vor, kann im Bedarfsfall auch der Schularzt / die Schulärztin zu dessen Interpretation herangezogen werden. Bestehen Zweifel am privatärztlichen Gutachten, kann mit Zustimmung des Schülers / der Schülerin auch der Schularzt / die Schulärztin mit der Erstellung des Gutachtens betraut werden. Wird diese schulärztliche Begutachtung vom Schüler / von der Schülerin verweigert, ist das Ansuchen um Befreiung abzulehnen.

Des Weiteren hat die Schulleitung auch darüber zu entscheiden, ob eine Befreiung **mit oder ohne Auflage von Prüfungen** ausgesprochen wird. Zu berücksichtigen ist weiters, dass eine Befreiung **nur aus gesundheitlichen Gründen** ausgesprochen werden darf und im Regelfall auch **nur auf Ansuchen**. Von Amts wegen hat die Schulleitung eine/n Schüler/in zu befreien, wenn dies gesundheitliche Gründe erforderlich machen.

Schulunterrichtsgesetz § 11 (6):

„Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Eine **rückwirkende Befreiung** kann nicht ausgesprochen werden, da Schüler/innen verpflichtet sind, jede Verhinderung unverzüglich der Schule mitzuteilen (§ 45 (3) SchUG).

Schulunterrichtsgesetz § 45 (3):

„Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. ...“

Konsequenzen:

Schüler/innen, die vom Besuch eines Pflichtgegenstandes befreit sind, müssen an diesem auch nicht teilnehmen. Sollte eine Befreiung mit der Auflage von Prüfungen ausgesprochen worden sein, hat der Schüler / die Schülerin nach Wegfall des Verhinderungsgrundes eine praktische Prüfung über den versäumten Lehrstoff abzulegen (siehe § 9 LBVO).

Leistungsbeurteilungsverordnung § 9 (1):

„Praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler als Grundlage haben. Im übrigen ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.“

Leistungsbeurteilungsverordnung § 3 (2):

„... Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.“

Eine Befreiung wirkt sich auf die Beurteilung (und damit auf den Zeugnisvermerk) insofern aus, als in jenen Fällen, in denen auf Grund eines langen Befreiungszeitraumes eine gesicherte Beurteilung über die wesentlichen Bereiche des Lehrplans nicht möglich ist, mit „Befreit“ beurteilt wird. In jenen

Fällen, in denen eine Befreiung mit der Auflage von Prüfungen ausgesprochen worden ist, werden alle Leistungen eines Schuljahres in die Beurteilung einbezogen. Notfalls ist für eine gesicherte Beurteilung eine Feststellungsprüfung (§ 20 (2) SchUG) bzw. eine Nachtragsprüfung (§ 20 (3) SchUG) anzusetzen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten kann es also durchaus eintreten, dass Schüler/innen vom Unterricht aus Bewegung und Sport befreit sind und dennoch die Kompetenzen des Lehrplans erfüllen müssen. Dies wird vor allem im Zusammenhang mit dem System der neuen Oberstufe und den kompetenzorientierten Lehrplänen der Sekundarstufe II durchaus sinnvoll sein.

Beurteilung bei körperlicher Behinderung:

Kommt es zu keiner Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, hat eine Schülerin / ein Schüler am Unterricht teilzunehmen und wird beurteilt. Bei der Beurteilung ist eine allfällige körperliche Beeinträchtigung zu berücksichtigen, sofern die erforderlichen Bildungs- und Lehraufgaben – in der Sekundarstufe II die Kompetenzen des Lehrplans – grundsätzlich erreichbar sind (§ 18 (6) SchUG). Nur wenn dies nicht der Fall ist, wäre eine Befreiung von Amts wegen angebracht.

Schulunterrichtsgesetz § 18 (6):

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

Dies bedeutet für die Praxis, dass die vier Kompetenzbereiche des Lehrplans in Bewegung und Sport (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) **zumindest grundsätzlich** erreichbar sein müssen. Nur wenn überhaupt keine motorischen Kompetenzen erbracht werden können, wäre eine Befreiung durch die Direktion auszusprechen.

Beispiel:

- Eine Schülerin mit Chlorallergie, die zwar nicht Schwimmen, aber alle anderen Kompetenzen erreichen kann, nimmt am Unterricht teil und wird unter Ausklammerung des Schwimmens auch beurteilt.

Eingeschränkte Teilnahme am Unterricht aus Bewegung und Sport

Sind Schüler/innen nicht krank, sondern können nur an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport wegen spontaner oder kurzfristiger Einschränkungen (Kopfschmerzen, Regelschmerzen, Übelkeit, Erkältung,...) nicht teilnehmen, haben sie dennoch den Unterricht zu besuchen, da die Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten. Seitens der Lehrkraft sind diese Beeinträchtigungen jedoch zu berücksichtigen und den betreffenden Schüler/innen zumutbare Aufträge zu erteilen.

Beispiele:

- Eine Schülerin mit Bauchschmerzen bereitet Aufwärmübungen für die nächste Sportstunde vor.
- Ein Schüler mit Erkältung ist Spielbeobachter (Ausfüllen eines Beobachtungsbogens) oder auch Schiedsrichter.
- Eine Schülerin mit Knieverletzung sitzt auf der Bank und übt das Jonglieren von Bällen/Tüchern gegen die Wand.